OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604276/2/FP

Datum:
Linz, 23. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. x. G J K, geb. x, H x, x A/L gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Februar 2021, GZ: BHLL/920100015240/20, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 40 Euro (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe am 7. November 2019 um 18:10 Uhr am Tatort S x, R in x L im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wurde mit 10 Euro festgesetzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 23. Februar 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass das Parkverbot gemäß § 24 Abs 1 lit d StVO nach der Judikatur des VwGH sich nicht auf die der Einmündung gegenüberliegende Seite beziehe. Die R münde in den S ein, überschneide diesen jedoch nicht. Die Fahrbahnseite, an welcher der PKW abgestellt gewesen sei, sei als der Einmündung gegenüberliegend zu qualifizieren, weshalb kein Vergehen vorliege.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. Februar 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt, weshalb von einer solchen gemäß § 44 Abs 3 Z1 VwGVG abgesehen wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hatte am 7. November 2019, um 18:10 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen x in x L vor der Liegenschaft S x abgestellt und dort gehalten.

Am Ort mündet die R in den S ein. Die Kreuzung beschreibt ein T, wobei der linksseitige obere Arm des T (linker Teil des Deckstrichs) Teil von der von Südwesten verlaufenden R gebildet wird und ohne Richtungsänderung im südwestlich verlaufenden Teil des S fortsetzt wird, der dort den rechten Arm des T bildet. Dazwischen zweigt der von Süden nach Osten verlaufende Teil des S ab und bildet den Abstrich (Stamm) des T. Der Pkw des Bf war unmittelbar im Bereich des Schnittpunktes des rechten Arms des T mit dem Abstrich des T, also der Kreuzung zwischen nördlichem und südlichem Teil des S, abgestellt.
Die Örtlichkeit stellt sich wie folgt dar. Das Fahrzeug des Bf war im Bereich der roten Pfeilmarkierung abgestellt:

x

[Unwidersprochener Sachverhalt, Anzeige samt Lichtbild, Vorbringen des Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs 1 lit d StVO lautet:

„§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:
[...]
d) unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 3a im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder, [...]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der Bf bestreitet die Tatsache, dass er sein KFZ am festgestellten Ort abgestellt und dort gehalten hatte, nicht. Lediglich geht der Bf davon aus, dass ihm dieses Halten an der besagten Stelle erlaubt war. Er stützt sich dabei auf jene Judikatur, mit welcher der Verwaltungsgerichtshof im Ergebnis darlegt, dass das Halte- und Parkverbot nicht an einer der Einmündung in die Kreuzung gegenüberliegenden Fahrbahnseite gilt. Dabei interpretiert der Bf den von ihm zum Halten oder Parken benutzten Fahrbahnteil als derartigen dem Einmündungsbereich der R in den S gegenüberliegenden Teil. Damit missinterpretiert der Bf die gesetzliche Situation und die Judikatur des VwGH jedoch.

III.2.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es beim Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder auf Bogen und Winkel nicht an. Die topografische Bezeichnung der Straßenzüge ist für sich allein noch kein Argument dafür, dass eine bestimmte Straßenstelle einen Kreuzungsbereich darstellt, wenngleich dieser Umstand für eine solche Annahme sprechen mag. (VwGH 12. Jänner 1978, 1154/77)

„Der Schnittpunkt der einander kreuzenden Fahrbahnränder ergibt sich aus der gedachten Verlängerung der Fahrbahnränder der gen Gassen, weil die dem abgeschrägten Hauseck folgende, ca 4 m Länge ausmachende schräge Gehsteigführung keinesfalls eine für sich

bestehende Verkehrsfläche begrenzt bzw darstellt. VwGH 18. 1. 1980, 367/78.“ [*Pürstl,* StVO-ON[15.00] § 24 E 47 (Stand 1.10.2019, rdb.at)]

„Das Halte- und Parkverbot der lit d erstreckt sich bei einer Straßeneinmündung vom tatsächlichen oder gedachten Schnittpunkt der einander kreuzenden Fahrbahnränder, die durch die Einmündung verbunden sind, und nicht auf die der Straßeneinmündung gegenüberliegende Fahrbahnseite. VwGH 20. 2. 1981, 2275/80 ZVR 1983/5.“ aaO E 51

Der Bf hatte sein Fahrzeug unmittelbar im Bereich des Schnittpunkts der beiden Ausläufer des S abgestellt, sodass dieses jedenfalls innerhalb der nach Nordosten und Südosten verlaufenden Flächen mit einer Länge von jeweils fünf Metern befand.

Die Interpretation, das Fahrzeug sei auf der dem Einmündungsbereich gegenüberliegenden Seite abgestellt gewesen, wobei der Bf eine gedachte Linie zwischen dem Ende der als R bezeichneten Teil der Straße und dem Beginn des als S bezeichneten Teils dieser einheitlichen, gerade verlaufenden Straße konstruiert, geht insofern fehl, als der VwGH bzw. schon der Gesetzgeber (vgl. aaO Anm 4a) nicht den Fahrbahnschnittpunkt (der auch einer der verschiedenen einmündenden Straßen gegenüber liegen kann) per se vom Halte- und Parkverbot ausnehmen wollte, sondern jene Fahrbahnseite, die einer Einmündung gegenüberliegt und damit nicht den unmittelbaren Einmündungsbereich betrifft, aber naturgemäß Teil der Kreuzung ist.
An der vorliegenden Kreuzung kommt diesbezüglich (als der der Einmündung gegenüberliegende Teil) nur der nordwestliche Fahrbahnrand der R (iwF S) in Betracht, der der Einmündung des in südöstlicher Richtung verlaufenden Astes des S tatsächlich gegenüber liegt. Vorliegend verbietet § 24 Abs 1 lit d StVO (unbeschadet anderer allfälliger Verkehrsverbote) also das Halten und Parken auf der nordöstlichen Seite der Fahrbahn der in den S übergehenden R nicht. Es ist dies in etwa jener Bereich, in welchem auf obigem Lichtbild Abfalltonnen zu erkennen sind. Dieser Bereich liegt der Einmündung in die Kreuzung gegenüber.

Dabei kommt es – wie der Bf zu vermeinen scheint – nicht auf die Straßenbezeichnungen an, sondern darauf, dass eine Straße in eine andere einmündet und sich auf der der Einmündung gegenüberliegenden Seite eine Fläche befindet, die keine sich kreuzenden Fahrbahnränder aufweist. Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Deckstrich des „T“ um die eine Straße, auch wenn sie nach Straßennamen in zwei Teile geteilt ist und beim Abstrich des „T“ um die zweite Straße, die in die erste einmündet. Der Einmündung gegenüber liegt jener Teil der Straße auf dem – wie bereits bemerkt – Abfalltonnen aufgestellt sind. Die R mündet dabei aus Sicht der StVO nicht in den S ein sondern bildet, gemeinsam mit dessen Nord-Ost-Ast, den einheitlichen Hauptast der Kreuzung.
Schon nach logischen Erwägungen kann der Interpretation des Bf nicht gefolgt werden, weil dies dazu führen würde, dass immer genau jener Teil einer Kreuzung

dem Halte- und Parkverbot nicht unterworfen wäre, der aus Gründen der Verkehrssicherheit (zB. Sichtbarkeit querender Fußgänger) und der Flüssigkeit des Verkehrs (zB. frühe Erkennbarkeit einmündender Fahrzeuge, Vermeidung der Behinderung von Fußgängern am Gehsteig) frei gehalten werden muss. Damit wäre der Zweck der Norm konterkariert.

Vor diesem Hintergrund hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 24 Abs 1 lit d StVO erfüllt, zumal er sein Fahrzeug im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten hat, indem er sein Fahrzeug unmittelbar am Schnittpunkt der beiden Fahrbahnränder abgestellt hat.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug auf den Verstoß selbst nichts vorgebracht, sondern hat lediglich auf rechtlicher Ebene bestritten, dass der vorliegende Tatbestand zur Anwendung kommt.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat das Fehlen von Verschulden also weder behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.
Tatsächlich wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, nicht an der ggst. Stelle zu halten.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt

hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem gewissen Teil auch darauf zurückzuführen sind, dass infolge rechtswidrigen Abstellens von Kraftfahrzeugen die Sicht auf Verkehrsflächen behindert wird.
Das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr ist als besonders hochwertig einzuschätzen.
Im vorliegenden Fall ist der Eingriff in das geschützte Rechtsgut nicht allzu hoch einzuschätzen, da es sich bei der vorliegenden Kreuzung um eine handelt, die in eine Sackgasse einmündet und insofern nicht besonders stark befahren wird.

Nach dem Aktenstand ist der Bf unbescholten. Dies ist ein wesentlicher Milderungsgrund.

Dementsprechend hat die belangte Behörde die Strafe ohnehin bereits niedrig angesetzt, sodass auch eine Ermittlung der Einkommensverhältnisse des Bf nicht erforderlich ist, weil eine Strafe in Höhe von gerade 5 % der möglichen Höchststrafe auch bei niedrigsten Einkommen zu verhängen gewesen wäre.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat und die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts der Sicherheit im Straßenverkehr nicht gering ist.

III.5. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf ein 20%iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, mindestens 10 Euro (§ 52 Abs 1 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl